

# Regional-KODA Nord-Ost

## Beschluss 1/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025

In der Sitzung am 06.03.2025 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

### I. Änderungen in der DVO

§ 29 Arbeitsbefreiung Absatz 1 wird neu gefasst.

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen ein Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 Absatz 2 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
- a) Niederkunft der Ehefrau, der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin  
ein Arbeitstag,
  - b)
    - aa) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils  
zwei Arbeitstage,
    - bb) Begräbnistag von Schwiegereltern oder Geschwistern  
ein Arbeitstag,
  - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort  
ein Arbeitstag,
  - d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum  
ein Arbeitstag,
  - e) schwere Erkrankung
    - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,  
ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
    - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,  
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

- cc) einer Betreuungsperson, wenn ein Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,  
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Ein eventuell weitergehender Anspruch auf Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts nach dem Pflegezeitgesetz bleibt unberührt.

- f) ärztliche Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese nachweislich während der Arbeitszeit erfolgen muss,  
erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit  
einschließlich erforderlicher Wegezeiten,
- g) kirchliche Feier der Eheschließung des Mitarbeiters  
zwei Arbeitstage,
- h) kirchliche Feier bei Taufe, Erstkommunion, Firmung (und entsprechenden religiösen Feiern von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sowie Priesterweihe beziehungsweise kirchliche Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters  
ein Arbeitstag,
- i) kirchliche Feier anlässlich des 25-jährigen Ehejubiläums des Mitarbeiters  
ein Arbeitstag,
- j) Teilnahme an
- aa) Exerzitien oder Einkehrtagen, sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen,  
bis zu drei Arbeitstage jährlich  
mit der Maßgabe, dass die innerhalb eines Jahres  
nicht in Anspruch genommenen Tage  
bis zu einer Gesamtzahl von zwei Tagen  
in das nächstfolgende Jahr übertragen werden können.
- Auf Arbeitsbefreiungen nach diesem Buchstaben werden Arbeitsbefreiungen zur Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen nach diözesanen Regelungen angerechnet.
- bb) Deutschen Katholikentagen, Deutschen Evangelischen Kirchentagen beziehungsweise Ökumenischen Kirchentagen, sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen,  
bis zu zwei Arbeitstage im Kalenderjahr.

## II. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.

## III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 19.05.2025

*Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

